

Dritte Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 24. September 2018

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i.V.m. § 80 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), sowie § 19 der Grundordnung der Universität Greifswald vom 26. August 2003¹, zuletzt geändert durch die Satzung vom 24. Januar 2018², erlässt die Universität Greifswald folgende Satzung:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. März 2016³, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Oktober 2016⁴, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt gefasst:
„Wahlordnung der Universität Greifswald“
2. In § 1 werden die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Maßgeblich für die Gruppenzuordnung bei Beschäftigten sind die jeweiligen Dienstaufgaben.“
 - b) In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt“ gestrichen.
4. In § 5 Absatz 2 werden hinter dem Wort „Professuren“ die Wörter „(ohne Juniorprofessoren)“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für die hochschulöffentliche Bekanntgabe im Sinne dieser Ordnung genügt die Veröffentlichung auf der entsprechenden Webseite der Universität.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Punkt 10 wird wie folgt gefasst:
„den Hinweis, dass die Wahlvorschläge auf der entsprechenden Webseite der Universität bekannt gemacht werden,“

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 328

² hochschulöffentlich bekannt gemacht am 31.05.2018

³ hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.03.2016

⁴ hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.10.2016

bb) Folgender Punkt 20 wird angefügt:
„20. Ort und Zeit für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „durch einen Aushang an den gleichen Stellen, an denen die Bekanntmachung der Wahl ausgehängt ist,“ durch die Wörter „auf der entsprechenden Webseite der Universität“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 werden die Wörter „durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen die Bekanntmachung der Wahl ausgehängt ist,“ durch die Wörter „auf der entsprechenden Webseite der Universität“ ersetzt.
7. In § 14 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Verliert ein/e zugelassene/r Bewerber/in vor dem ersten Wahltag die Wählbarkeit, wird dies nach Feststellung durch den Wahlausschuss von der/dem Wahlleiter/in unverzüglich bekannt gemacht. Der Stimmzettel wird nur geändert, wenn er sich zu dem Zeitpunkt der Feststellung nach Satz 1 noch nicht im Druck befindet. Findet eine Änderung der betreffenden Stimmzettel nicht mehr statt, informiert der/die Wahlleiter/in in geeigneter Weise über den Verlust der Wählbarkeit.“
8. In § 28 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt“ gestrichen.
9. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Nach Abstimmungsschluss sind die Wahlurnen zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren.“
10. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden vom Wahlausschuss am Tag nach Abschluss der Abstimmung ermittelt.
 - (2) Kann die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse aus besonderen Gründen nicht an diesem Tag stattfinden oder findet sie an einem anderen Ort als bekannt gegeben statt, so gibt der/die Vorsitzende oder das jeweils von ihm/ihr benannte Mitglied des Wahlausschusses mündlich und auf der entsprechenden Webseite der Universität bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird oder an welchem Ort sie stattfindet.
 - (3) Bei jeder Unterbrechung der Stimmenauszählung sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen für die Dauer der Abwesenheit des Wahlausschusses sorgfältig zu verwahren.“
11. In § 40 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Universitätshomepage“ durch die Wörter „entsprechenden Webseite der Universität“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 19. September 2018 und der Genehmigung der Rektorin vom 24. September 2018.

Greifswald, den 24. September 2018

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.09.2018